

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 0176/2017 (FD)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile durch Steuerprivilegierungen (13.09.2017)

Lassen sich Wettbewerbsvorteile bei gleicher oder ähnlicher Tätigkeit am Markt aufgrund der Rechtsform oder historischer Steuerprivilegien noch rechtfertigen?

Die direkten Steuern stellen einen relevanten Kosten- und Standortfaktor für Unternehmen dar. Im Kanton Solothurn geniessen unterschiedlichste Organisationen Steuerprivilegien (teilweise aufgrund ihrer Rechtsform oder ihres Zwecks). Bei den allermeisten Organisationen scheint die Steuerbefreiung gerechtfertigt. Auf der Liste der steuerbefreiten Institutionen befinden sich jedoch auch Unternehmen, die u.a. Dienstleistungen in den Bereichen: Kongress- und Seminar-Leistungen, Catering, Restauration, Verpflegungsleistungen, Druckerei, Gärtnerei, Floristik, Gartenunterhalt, Wäscherei, CNC- und Holzbearbeitung anbieten. Einzelne Institutionen haben ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in den vergangenen Jahren so stark ausgebaut, dass sich diese Handlungen teilweise marktverzerrend auswirken.

Im Fall von Energieversorgungsunternehmen lässt sich die Problematik der Steuerbefreiung exemplarisch darstellen. Im Kanton Solothurn geniessen insbesondere Anstalten von Kanton und Gemeinde – unabhängig ihrer Tätigkeit – eine uneingeschränkte Steuerbefreiung. Auch wenn diese Organisationen Leistungen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen am Markt erbringen, und damit in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen, können keine Gewinn- oder Kapitalsteuern erhoben werden. In der Vergangenheit wurden bestehende Steuerprivilegien von Energieversorgern – wenn überhaupt – vor allem im Kontext eines ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteils im Vergleich zu steuerpflichtigen Gewerbeunternehmen, zum Beispiel im Bereich von Elektro- oder Sanitärinstallationen, diskutiert. Spätestens seit der Einführung des StromVG und der damit verbundenen Teilmarktliberalisierung im Strommarkt sind aber auch Steuerprivilegien in klassischen Geschäftsfeldern der Energieversorgung, von der Produktion, über den Handel, über das Netz bis zum Vertrieb, zunehmend hinsichtlich der Steuerpflicht zu überprüfen. Obwohl sich die gesetzlichen Grundlagen und wirtschaftlichen Aktivitäten dieser Unternehmungen grundlegend verändert haben, konnte an der Steuerprivilegierung nichts geändert, da die gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene nicht besteht. Das entsprechende Bundesgesetz (StHG) würde jedoch eine Anpassung ermöglichen, wie dies auch andere Kantone bereits kennen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb kennt der Kanton Solothurn für Anstalten des Kantons und der Gemeinde eine uneingeschränkte Steuerbefreiung? Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern (StHG) lässt diesbezüglich nach Massgabe des kantonalen Rechts Spielraum offen.
2. Unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität erscheint die Steuerbefreiung nach § 90 Abs. 1 lit. b und c StG SO besonders dann problematisch, wenn die entsprechenden Unternehmen eine gewerbliche Tätigkeit ausüben oder im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehen. In Art. 23 Abs. 1 lit. b. und c. StHG wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, eine rechtsformneutrale Besteuerung einzuführen. Wieso wurden die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Steuergesetz nicht längst vorgenommen?
3. Insbesondere die gesetzliche Grundlage im Kanton Bern (Art. 83 Steuergesetz Kanton Bern) sieht bei Anstalten von Gemeinden vor, dass der Gewinn, den sie in Konkurrenz mit

privaten Unternehmen erzielen, steuerbar ist. Könnte mit einer vergleichbaren Norm im Steuergesetz des Kantons Solothurn der ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteil beseitigt werden?

4. Auch Steuerbefreiungen nach § 90 Abs. 1 lit. i und i^{bis} StG SO wirken sich heute teilweise wettbewerbsverzerrend aus. Insbesondere dann, wenn juristischen Personen in der Vergangenheit eine Steuerbefreiung wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck gewährt wurde, diese Organisationen zwischenzeitlich jedoch offensichtlich Leistungen ausgebaut haben und diese in Konkurrenz mit anderen Unternehmen erbringen. Wie kann diese Ungleichbehandlung gegenüber KMU vertreten und begründet werden?
5. Die nach § 90 Abs. 1 lit. i und i^{bis} StG SO steuerbefreiten Organisationen müssen zwar jährlich u.a. die Jahresrechnung dem kantonalen Steueramt, Abteilung Recht und Gesetzgebung einreichen. Kann das Steueramt alleine aufgrund dieser Unterlagen eine Beurteilung der Steuerbefreiung treffen oder sollte nicht zwingend eine Spartenrechnung verlangt werden?

Begründung 13.09.2017: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Urs Unterlerchner, 2. Marco Lupi, 3. Simon Michel, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Michael Kummli, Barbara Leibundgut, Beat Loosli, Marianne Meister, Markus Spielmann, Heiner Studer, Christian Thalmann, Beat Wildi (15)